

Benützungssordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohner- gemeinde Lützelflüh

Benützungsordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Lützelflüh

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

¹ Sämtliche Lokalitäten der Einwohnergemeinde Lützelflüh dienen in erster Linie demjenigen Zweck, für welchen sie erstellt worden sind. Wenn die gegebene Nutzung dieser Räume und Anlagen nicht beeinträchtigt wird, können sie durch Vereine bzw. durch Dritte mit Bewilligung benützt werden. Dauerbenutzungen sind möglich.

² Vereine, Institutionen oder Einzelpersonen mit Sitz in der Gemeinde Lützelflüh (Statuten oder Wohnsitz) gelten als Einheimische und haben gegenüber den Auswärtigen - soweit möglich - Vorrang.

³ Aussenanlagen, Parkplatz Emmenschachen und Spielplätze (Ausnahme Kindergärten) sind öffentlich zugänglich. Für die Benützung der Plätze bei Anlässen ist eine Bewilligung einzuholen. Für den Parkplatz Emmenschachen gilt gemäss Art. 8 eine separate Regelung.

⁴ Benützungsgesuche sind schriftlich und möglichst 4 Wochen vor dem Benützungstermin bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

2. Räume und Anlagen

Benutzbare Räume
und Anlagen

2.1 Mehrzweckanlage Emmenschachen

Mehrzweckhalle (Turnhalle)
Bühne *mit Nebenraum*
Küche
Garderoben mit Duschen
Aussensportanlage:
- Hartplatz
- Rasen
Theoriezimmer

2.2 Mehrzweckanlage Grünenmatt

Mehrzweckhalle (Turnhalle)
Bühne
Küche
Garderoben mit Duschen
Aussensportanlage:
- Hartplatz
- Rasen

2.3 Primarschulhaus Lützelflüh

Turnhalle
Musikzimmer (Singsaal)

2.4 Sekundarschulhaus

Aula + Bühne
Schulküche *mit Therieraum*

2.5 Primarschulhaus Grünenmatt

Musikzimmer (Singsaal)

2.6 Tagesschule Lützelflüh
Tagesschule

2.7 Gemeindehaus
Sitzungszimmer 2 mit kleiner Kochnische

2.8 Zivilschutzanlage Emmenschachen
Aufenthaltsraum
Küche
Schlafräume: max. 54 Plätze (Option →80 Plätze)

2.9 Parkplatz Emmenschachen

3. Zuständigkeiten / Bewilligungen / Auflagen

Zuständigkeiten	<p>¹ Für die Organisation und Überwachung der Sportanlagen-Benützung sowie für die Beurteilung von Benützungsgesuchen bei sämtlichen Gemeindegemeinschaften ist die Gemeindeverwaltung zuständig. In unbestrittenen Fällen erteilt die zuständige Stelle in der Verwaltung die Bewilligung selbständig. In fraglichen Fällen entscheidet die Geschäftsleitung. Vor dem Entscheid spricht sich die zuständige Stelle in der Verwaltung mit andern beteiligten Stellen wie folgt ab:</p> <p>Bei Turnhallen und Sportplätzen →Hauswarte Zivilschutzanlage Emmenschachen →Geschäftsstelle Zivilschutz Trachselwald PLUS Werkhof →Leiter Technische Dienste</p>
Schulunterricht	<p>² Bei der Erteilung von Bewilligungen in Schulanlagen ist zu beachten, dass der Schulunterricht nicht beeinträchtigt wird.</p>
Bewilligungen	<p>³ Benutzungen sind mit einem Benützungsvertrag zu bewilligen. Im Vertrag wird über Bedingungen und Auflagen orientiert (z.B. bei grösseren Anlässen über Sicherheits- und Parkkonzept).</p>
Dauerbelegungen	<p>⁴ Bei dauernder Belegung werden Dauerbenützungs-Verträge abgeschlossen. Dabei ist zu beachten, dass solche Verträge jeweils auf Ende eines Schuljahres ablaufen. Veränderte Verhältnisse können eine Neuzuteilung der Abende notwendig machen. Aus bisherigen Zuteilungen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Liegen seitens des Benützers zu diesem Zeitpunkt keine Änderungsbegehren vor und besteht kein Grund für eine Neuzuteilung, verlängern sich die Verträge jeweils um ein weiteres Schuljahr. Benützer mit Dauerbenützungs-Verträgen stellen für ausserordentliche Anlässe (Kurse, Vorträge etc.) jeweils ein gesondertes Gesuch.</p>
Wochenenden	<p>⁵ Grundsätzlich sind Dauerbelegungen an Wochenenden nicht möglich. Ausnahmen werden von Fall zu Fall durch die Verwaltung in Absprache mit der Geschäftsleitung bewilligt.</p>
Organisation	<p>⁶ Die Hauswarte treffen mit dem für die Raumbenützung Verantwortlichen die erforderliche Organisation über:</p> <ul style="list-style-type: none">- Termin einer allfälligen Raumübergabe bzw. -abnahme- Schliessung der Räume, Lichterlöschen- Benützung der bewilligten Räume- Anleitung über allfällig auszuführende Reinigungsarbeiten- Feuerpolizeiliche Massnahmen

- Parkorganisation usw.

⁷ Die Abmachungen sind auf einem zu unterzeichnenden Übergaberapport festzuhalten. Die Anordnungen sind so zu treffen, dass den Hauswarten ein Minimum an Aufwand anfällt.

⁸ Die Bewilligungsnehmer melden dem Hauswart umgehend allfällige Nichtbeanspruchungen von bewilligten Räumen.

4. Benutzergruppen und Benützungskosten

Benützergruppen	¹ A	Gemeinnützige Organisationen oder Vereine mit Sitz in der Gemeinde Lützelflüh, die bei ihren Veranstaltungen keine Einnahmen erzielen
	B	Gemeinnützige Organisationen oder Vereine mit Sitz in der Gemeinde Lützelflüh, die bei ihren Veranstaltungen finanzielle Entschädigungen jeglicher Art erhalten und Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Lützelflüh für Privatanlässe
	C	Auswärtige Organisationen oder Vereine, die bei ihren Veranstaltungen keine Einnahmen erzielen
	D	Auswärtige Organisationen oder Vereine, die bei ihren Veranstaltungen finanzielle Entschädigungen jeglicher Art erhalten und auswärtige Personen für Privatanlässe
Kostenbefreiung		² Wenn der Erlös vollumfänglich zu Gunsten von vereinsfremden, gemeinnützigen Zwecken eingesetzt wird, kann bei der Geschäftsstelle ein Gesuch um Befreiung von den Benützungskosten eingereicht werden.
Jubiläen		³ Bei Jubiläumsfeiern der Benutzergruppe B (ohne Privatpersonen) werden bei Jubiläen ab 20 Jahren (höchstens alle 5 Jahre) die Benützungskosten erlassen.
Benützungskosten		⁴ Die Benützungskosten sind im Tarif gemäss Anhang I geregelt.
Grosse Veranstaltungen		⁵ Bei grösseren Veranstaltungen, Wettkämpfen und Sportanlässen werden die Benützungskosten von Fall zu Fall von der Geschäftsleitung festgelegt.
Kehrrecht		⁶ Die Kehrrechtentsorgungskosten gehen bei allen Benützungen zu Lasten der Benutzer und werden nach den jeweils gültigen Verbrauchsgebühren der Einwohnergemeinde Lützelflüh verrechnet.

5. Hauswartungskosten (Aufwand für Organisation, Reinigung usw.)

Einzelbelegungen		¹ Bei Einzelbelegungen (Einzelanlässe) von <u>Montag bis Freitag</u> ist der Aufwand für eine Stunde inbegriffen. Übersteigt der Aufwand des Hauswarts 1 Stunde, wird dieser gemäss Zif. 4 des Tarifs (Anhang 1) zusätzlich verrechnet.
Dauerbenützungen		² Bei <u>Dauerbenützungen</u> (regelmässige, wöchentlich wiederkehrende Belegungen) werden dem Benutzer in der Regel keine Hauswartungskosten verrechnet. Wird jedoch unverhältnismässig hoher Hauswartaufwand verursacht, gelangt Art. 5.1 zur Anwendung.
Wochenendanlässe		³ Bei Wochenendanlässen wird für den Aufwand des Hauswarts eine Grundpauschale verrechnet. Übersteigt der Aufwand des Hauswarts 1

Stunde, wird dieser gemäss Zif. 4 des Tarifs (Anhang 1) zusätzlich in Rechnung gestellt.

6. Benützungen durch Gemeindebehörden

- Gemeindebehörden
- ¹ Lokaltäten und Anlagen stehen ausserhalb der ordentlichen Nutzung allen Gemeindebehörden für Sitzungen, Versammlungen und Anlässen zur Verfügung, auch wenn Verträge für Dauerbenützungen bestehen. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht. Eine Raumbenützung ist vorgängig wie folgt abzusprechen:
- Bei Schulräumen Schulhausleitung/Hauswart
 - Bei Räumen im Gemeindehaus Gemeindeverwaltung
 - Bei Mehrzweckanlagen Hauswarte
- ² Die Behörden melden der Verwaltung die Anlässe so früh als möglich, so dass die Dauerbenützer frühzeitig darüber informiert werden können.

7. Schwimmbad

- Zuständigkeiten
- ¹ Für das Schwimmbad und das Lehrschwimmbecken gelten spezielle Bestimmungen (Eintritte, Öffnungszeiten usw.).
- Kosten
- ² Tarife sind im Anhang II geregelt.

8. Parkplatz Emmenschachen

- Allgemeines
- ¹ Der Parkplatz Emmenschachen wird während der Freibadsaison nicht zur Vermietung freigegeben. Während der übrigen Zeit kann er für Einzelanlässe vermietet werden.
Die Strom-, Wasser- und Kanalisationskosten sind auch geschuldet, wenn keine Platzbenützungskosten anfallen.
- Tierschauen
- ² Bei Tierschauen von einheimischen Genossenschaften wird der Parkplatz gratis zur Verfügung gestellt.
- Kosten
- ³ Die Benützungskosten sind im Tarif gemäss Anhang I geregelt.

9. Mobiliar und technische Geräte

¹ Gemeindeeigenes Mobiliar und technische Geräte werden für die Benützung ausserhalb der Gemeindeliegenschaften nicht zur Verfügung gestellt.

10. Benützungen an Feiertagen und bei Hauptreinigungen

- Feiertage
- ¹ An hohen Feiertagen sowie über Weihnachten und Neujahr dürfen die Räume und Anlagen grundsätzlich nicht belegt werden. Für besondere Situationen kann die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Geschäftsleitung und im Einvernehmen mit den Hauswarten (Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes) Ausnahmen bewilligen.
- Hauptreinigungen
- ² Schulhäuser und Turnhallen bleiben während den Hauptreinigungen geschlossen. Die Benützer werden durch die Hauswarte rechtzeitig orientiert

(Anschlag). Aussenanlagen können in dieser Zeit benützt werden. Es stehen jedoch keine Innenräume zur Verfügung.

11. Allgemeine Benützungsbestimmungen

¹ Die im Vertrag benannte Person ist für die Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen sowie den Benützungsordnungen der gemieteten Anlagen und Räumen verantwortlich.

² Das Betreten der Rasenplätze mit Stollenschuhen ist verboten.

³ Grundsätzlich ist in allen Hallen der Boden abzudecken, wenn Mobiliar usw. aufgestellt wird, welches Schäden am Boden verursachen könnte. Diesbezüglich ist den Anweisungen der Hauswarte Folge zu leisten.

⁴ Es gilt ein generelles Rauchverbot (Ausnahmen werden nicht bewilligt).

⁵ Bei Dauerbenützungen dürfen Räume und Anlagen frühestens eine Viertelstunde vor dem bewilligten Beginn betreten werden und müssen spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein.

⁶ Bei Sport- und Freizeitanlässen steht in Absprache mit den Hauswarten das vorhandene Turnmaterial zur Verfügung. Die Benützung von speziellen Einrichtungen, Werkzeugen und das Spielen auf Instrumenten, welche in den Räumen deponiert sind, ist ohne spezielle Erlaubnis untersagt. Einzelheiten für eine Benützung regelt auf Verlangen die Gemeindeverwaltung.

⁷ Das Aufstellen von Vereinsmobiliar, Gerätschaften und dgl. ist nur mit Erlaubnis der Bewilligungsbehörde gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist der Eigentümer selbst haftbar.

⁸ Die Benutzer sind verpflichtet, gemachte bzw. festgestellte Schäden sofort dem Haus- bzw. Platzwart zu melden. Schäden werden den Benützern zu den Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt. Reparaturen bzw. Reparaturaufträge dürfen nur nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung vorgenommen bzw. erteilt werden.

⁹ Die Einwohnergemeinde Lützelflüh lehnt – soweit gesetzlich zulässig – jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Benutzer wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden empfohlen.

¹⁰ Den Anordnungen und Weisungen der Gemeindeverwaltung und Hauswarte ist Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die vorliegenden Bestimmungen behält sich die Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Hauswarten und Geschäftsleitung vor, den Fehlbaren die Benützung der Räume und Anlagen vorübergehend oder dauernd zu verbieten.

12. Ausnahmen

¹ Bei Unstimmigkeiten entscheidet endgültig die Geschäftsleitung. Diese setzt sich aus den Abteilungsleitungen der Gemeindeverwaltung zusammen.

² Die Geschäftsleitung behält sich vor, in begründeten Fällen von einer Vermietung abzusehen.

13. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung	¹ Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird die Verordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Lützelflüh vom 12.12.2003 aufgehoben.
Übergangsbestimmung	² Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht. ³ Verträge für Dauerbenützung behalten die Gültigkeit bis Ende Schuljahr 2016/2017. Ab neuem Schuljahr gilt die neue Verordnung.
Inkrafttreten	⁴ Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 01.05.2017 beschlossen und auf den 01.05.2017 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT LÜTZELFLÜH

Der Präsident

Der Sekretär

sig.
Andreas Meister

sig.
Ruedi Berger

In dieser Ordnung sind sämtliche Änderungen enthalten, die bis am 13.01.2025 beschlossen wurden. Die Änderungen treten am 01.05.2025 in Kraft.

Anhang I

TARIF Vermietungen

Im Sinne der Benützungsordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Lützelflüh vom 01.05.2017

1. Benützergruppen

Gemeinnützige Organisationen oder Vereine mit Sitz in der Gemeinde Lützelflüh, die bei ihren Veranstaltungen keine Einnahmen erzielen	Tarif A
Gemeinnützige Organisationen oder Vereine mit Sitz in der Gemeinde Lützelflüh, die bei ihren Veranstaltungen finanzielle Entschädigungen jeglicher Art erhalten und Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Lützelflüh für Privatanlässe	Tarif B
Auswärtige Organisationen oder Vereine, die bei ihren Veranstaltungen keine Einnahmen erzielen	Tarif C
Auswärtige Organisationen oder Vereine, die bei ihren Veranstaltungen finanzielle Entschädigungen jeglicher Art erhalten und auswärtige Personen für Privatanlässe	Tarif D

2. Pauschalansätze für Einzelanlässe pro Benützungstag (max. 24 Stunden)

2.1 Mehrzweckanlage Emmenschachen

Raum / Anlage	Tarif A	Tarif B*	Tarif C*	Tarif D*
Mehrzweckhalle	gratis	Fr. 120.00	Fr. 120.00	Fr. 180.00
Bühne inkl. Nebenraum	gratis	Fr. 70.00	Fr. 70.00	Fr. 110.00
Küche	gratis	Fr. 40.00	Fr. 40.00	Fr. 60.00
Garderobe mit Dusche	gratis	Fr. 30.00	Fr. 30.00	Fr. 45.00
Aussensportanlage Hartplatz + Rasen	gratis	Fr. 60.00	Fr. 60.00	Fr. 90.00
Nur Hartplatz	gratis	Fr. 40.00	Fr. 40.00	Fr. 60.00
Nur Rasenplatz	gratis	Fr. 30.00	Fr. 30.00	Fr. 45.00
Theoriezimmer	gratis	Fr. 30.00	Fr. 30.00	Fr. 45.00
Beamer	gratis	Fr. 15.00	Fr. 15.00	Fr. 15.00

2.2 Mehrzweckanlage Grünenmatt

Raum / Anlage	Tarif A	Tarif B*	Tarif C*	Tarif D*
Mehrzweckhalle	gratis	Fr. 120.00	Fr. 120.00	Fr. 180.00
Bühne	gratis	Fr. 70.00	Fr. 70.00	Fr. 110.00
Küche	gratis	Fr. 40.00	Fr. 40.00	Fr. 60.00
Garderobe mit Dusche	gratis	Fr. 30.00	Fr. 30.00	Fr. 45.00
Aussensportanlage Hartplatz + Rasen	gratis	Fr. 60.00	Fr. 60.00	Fr. 90.00
Nur Hartplatz	gratis	Fr. 40.00	Fr. 40.00	Fr. 60.00
Nur Rasenplatz	gratis	Fr. 30.00	Fr. 30.00	Fr. 45.00

2.3 Schulhaus Primarschule Lützelflüh-Dorf

Raum / Anlage	Tarif A	Tarif B*	Tarif C*	Tarif D*
Turnhalle	gratis	Fr. 90.00	Fr. 90.00	Fr. 135.00
Garderobe mit Dusche	gratis	Fr. 30.00	Fr. 30.00	Fr. 45.00
Musikzimmer (Singsaal)	gratis	Fr. 40.00	Fr. 40.00	Fr. 60.00

2.4 Schulhaus Sekstufe 1

Raum / Anlage	Tarif A	Tarif B*	Tarif C*	Tarif D*
Aula + Bühne Sekstufe 1	gratis	Fr. 110.00	Fr. 110.00	Fr. 165.00
Schulküche inkl. Theorieraum	gratis	Fr. 60.00	Fr. 60.00	Fr. 90.00
Schulküche	gratis	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 75.00
Theorieraum Schulküche	gratis	Fr. 30.00	Fr. 30.00	Fr. 45.00

2.5 Schulhaus Grünenmatt

Raum / Anlage	Tarif A	Tarif B*	Tarif C*	Tarif D*
Musikzimmer (Singsaal)	gratis	Fr. 40.00	Fr. 40.00	Fr. 60.00

2.6 Tagesstruktur/Kindergarten

Raum / Anlage	Tarif A	Tarif B*	Tarif C*	Tarif D*
Tagesschule	gratis	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00

2.7 Gemeindehaus

Raum / Anlage	Tarif A	Tarif B*	Tarif C*	Tarif D*
Sitzungszimmer 2	gratis	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 75.00
Beamer	gratis	Fr. 15.00	Fr. 15.00	Fr. 15.00

2.8 Zivilschutzanlage Emmenschachen

Raum / Anlage	Tarif A	Tarif B*	Tarif C*	Tarif D*
Aufenthaltsraum	gratis	Fr. 90.00	Fr. 90.00	Fr. 135.00
Küche	gratis	Fr. 40.00	Fr. 40.00	Fr. 60.00
Pro Übernachtung und Person	gratis	Fr. 7.00	Fr. 7.00	Fr. 7.00

2.9 Parkplatz Emmenschachen

Raum / Anlage	Tarif A	Tarif B*	Tarif C*	Tarif D*
Parkplatz Emmenschachen	gratis	Fr. 80.00	Fr. 80.00	Fr. 120.00
<u>Strom:</u> - pro kWh	gratis	Fr. 0.36	Fr. 0.36	Fr. 0.36
<u>Wasser/Kanalisation:</u> - pro m ³	gratis	Fr. 4.00	Fr. 4.00	Fr. 4.00
-In begründeten Fällen behält sich die Gemeinde vor, für Strom, Wasser und Kanalisation zusätzlich zu den Verbrauchstarifen einen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen				

*Für einen halben Tag (bis 4 Stunden) gilt der halbe Ansatz

- Bei mehrtägigen Kursen gilt der Tarif für Einzelanlässe
- Nicht aufgeführte Räume werden nur in begründeten Ausnahmefällen vermietet. Zuständig ist die Verwaltung in Absprache mit der Geschäftsleitung. Die Tarife für diese Räume werden sinngemäss nach Tarif im Anhang I durch die Verwaltung in Absprache mit der Geschäftsleitung festgelegt.
- Bei kostenpflichtigen Benützungen sind allfällige Belegungszeiten für Vorbereitungen, Proben und dgl. gratis

3. Pauschalansätze für Dauerbenützer

Raum / Anlage	Tarif A	Tarif B*	Tarif C*	Tarif D*
Mehrzweckhalle Emmenschachen Mehrzweckhalle Grünenmatt	gratis	Fr. 230.00	Fr. 230.00	Fr. 345.00
Bühne MZA Emmenschachen Bühne MZA Grünenmatt	gratis	Fr. 150.00	Fr. 150.00	Fr. 230.00
Garderobe mit Dusche Männer	gratis	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00
Garderobe mit Dusche Frauen	gratis	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00
Aussensportanlage Hartplatz + Rasen	keine Dauerbenützung			
-Hartplatz	keine Dauerbenützung			
-Rasen	gratis	Fr. 120.00	Fr. 120.00	Fr. 180.00
Turnhalle Primarschulhaus	gratis	Fr. 175.00	Fr. 175.00	Fr. 260.00
Aula + Bühne Schulhaus Sekstufe 1	gratis	Fr. 230.00	Fr. 230.00	Fr. 345.00
Nicht aufgeführte Räume + Anlagen	keine Dauerbenützung			

*Der Tarif gilt für 1 Stunde pro Woche während eines Jahres.

Als Dauerbenützung gilt die regelmässige Benützung von Räumen und Anlagen während mindestens eines zusammenhängenden Quartals. Für unterjährige Benützungen (Semester/Quartal) wird der Jahrestarif pro Rata berechnet ($\frac{1}{2}/\frac{1}{4}$).

Die gelegentliche Nichtbenützung berechtigt nicht zu einer anteilmässigen Rückerstattung.

4. Hauswartungskosten gemäss Art. 5 der Benützungsordnung

Grundpauschale > 1 Stunde	Fr. 40.00
Zusätzlicher Aufwand	Fr. 40.00 pro Stunde

Anhang II

TARIF Schwimmbad und Lehrschwimmbecken

Im Sinne der Benützungsordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Lützelflüh vom 01.05.2017

A) Schwimmbad

1. Eintrittspreise

<u>Einzeleintritt</u>	Schüler	Jugendliche/AHV/IV	Erwachsene
Einzelpersonen	4.--	6.--	6.--
Gruppen (ab 10 Personen) und SLRG-Kursteilnehmende	3.--	5.--	5.--
<u>Coupon-Abonnemente</u> - 10-er (übertragbar)		54.--	54.--
<u>Saisonabonnemente</u> - Saisonabonnement - Familien-Saisonabonnement	50.--	70.--	90.-- 200.--

2. Saisonkabinen

- Saisonkabine	100.--
- Saisonschrank	50.--

Die Gebühren für den Materialverleih legt das Team des Schwimmbades fest.

3. Kurskosten

Die Kursteilnehmenden bezahlen den Einzeleintritt für Gruppen. Zusätzlich werden dem/r Kursanbieter/in folgende Kosten verrechnet (SLRG-Kurse nur Eintritte):

Pro Lektion (¾ Stunde)	50.--
Pro Stunde	60.--

B) Lehrschwimmbecken

Vermietung Lernschwimmbecken für Kurse

(1 Lektion entspricht 45 Minuten)

Schulen

Pro Lektion		100.--
Pro Quartal	(1 Lektion pro Woche im Winter-Quartal)	1'000.-- (pauschal)
	(1 Lektion pro Woche im Frühlings-Quartal)	1'100.-- (pauschal)
Pro Saison	(1 Lektion pro Woche)	1'900.-- (pauschal)

Kursangebote Privater

Pro Lektion		100.--
Pro Saison	(1 Lektion pro Woche)	2'000.-- (pauschal)

Die Preise verstehen sich inkl. MWST.